

Als 1823 das Wuhr beim Widemann im Sommer des Jahres Noth litt, und die zunächst wuhrpflichtige Gemeinde Oberried wegen Mangel an benötigtem Wuhmaterial dasselbe aus sich allein nicht auszubessern vermochte, forderte die Regierung mittelst Erlaß vom 7. August die Gemeinden Marbach, Rebstein, Balgach und Berneck auf, einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten.

Als die Gemeinden Marbach und Rebstein baten, sie mit einem Geldbeitrag zu verschonen, sich dagegen zu Materialleistungen bereit erklärten, Berneck unter Anderm meinte, die Kantonsbülskaffe sollte in Anspruch genommen werden, wenn die Zinse des Wuhkapitals der hinterliegenden Gemeinden nicht ausreichen, Balgach vorzugsweise auf die ansehnliche, nicht unvermöglihe Gemeinde Oberried hinwies, die sich selbst helfen könne, — abstrahirte zwar der Kleine Rath von Einhebung der verlangten Geldbeiträge, jedoch unter der an die erwähnten hinterliegenden Rheingemeinden am 5. September aberlassenen ausdrücklichen Erklärung: Ihre Einwendungen gegen die Beitragspflicht hätte den Kleinen Rath nicht erbaut; er halte dafür, daß sie mit Strenge dazu angehalten werden könnten, nur ihr kürzliches Unglück sei ein hinreichendes Motiv für die Behörde, sie für dies Mal der Verbindlichkeit zu einem bestimmten Beitrag zu entlassen. Der Kleine Rath empfehle übrigens die Gemeinde Oberried zur möglichsten Unterstützung der Gemeindskaffe aus freiem Willen und nachbarlichen Rücksichten. Unter dem gleichen Datum sandte die Regierung 40 Louisd'or aus der Staatskaffe an den Gemeinderath in Oberried mit dem Bemerken, sie habe in Anbetracht der großen Unglücksfälle, von welchen die angesprochenen hinterliegenden Rheingemeinden kürzlich selbst heimgesucht